

-Entwurf-
Vorlage für die Sitzung des
Senats
am XX.XX.2018

**Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz
in der Stadtgemeinde Bremen (Sondernutzungskostenordnung)**

A - Problem

Der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus – die sog. Sondernutzung – bedarf gemäß § 18 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) der Erlaubnis. Die Stadtgemeinde Bremen erhebt gemäß § 18 Abs. 10 BremLStrG für Sondernutzungen Sondernutzungskosten nach Maßgabe der Anlage zur Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen (Sondernutzungskostenordnung).

Die Sondernutzungskostenordnung wird dabei sowohl durch das Ordnungsamt Bremen, das Amt für Straßen und Verkehr als auch durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr angewandt. So werden z.B. Sondernutzungskosten für Informationsstände oder Stellschilder durch das Ordnungsamt festgesetzt. Das Amt für Straßen und Verkehr ist z.B. für Sondernutzungskosten im Zusammenhang mit Baustelleneinrichtungen oder für Sondernutzungen auf Verkehrsstraßen, wie z.B. Sportgroßveranstaltungen auf öffentlichen Straßen zuständig. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr setzt z.B. Sondernutzungskosten für die Bestuhlung von Gastronomieaußenanlagen im öffentlichen Verkehrsraum fest.

Zur Sondernutzungskostenordnung der Stadtgemeinde Bremen hat es verschiedene Teilanpassungen gegeben. Seit Einführung des Euros gilt eine verwaltungsinterne Umrechnungsanweisung und gleichfalls eine Anwendungstabelle mit klarerer Beschreibung zur Anwendung der Kostentatbestände. Mit Zustimmung der städtischen Deputation für Inneres vom 15.11.2007 wurde die interne Handlungsanweisung zur Ausfüllung des Gebührenrahmens von 50-50.000 Euro für den Bereich der Märkte an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst und die Bemessungsgrundlage von 10 Prozent des Umsatzes auf 12 Prozent erhöht. Mit dem Freiluftpartygesetz vom 22.03.2016 wurden Regelungen zur Gebührenbefreiung für Freiluftpartys eingeführt.

Die Ermittlung der Gebührenhöhe knüpft vorrangig an den wirtschaftlichen Nutzen der Sondernutzung an. Die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat dabei teilweise auch ohne eine gesetzliche Änderung zu einer Kostensteigerung geführt, insbesondere dort, wo die Zuordnung zu einer örtlichen Lage den Kostenrahmen setzt. Andere Kostenziffern knüpfen unmittelbar an den Verkehrswert des Grundstücks oder an den Umsatz der Veranstaltung an. Insofern findet die Steigerung des wirtschaftlichen Werts der Sondernutzung auch schon jetzt ihre Entsprechung bei der Kostenermittlung.

Dennoch bilden viele der Kostentatbestände – insbesondere im Bereich der festen Kostensätze ohne Anknüpfung an Grundstückswerte bzw. Umsätze – angesichts gestiegener Verbraucher- und Grundstückspreise den häufig mit der Sondernutzung erzielten wirtschaftlichen Vorteil nicht mehr hinreichend ab. Ferner bedarf es einer Anpassung an die EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG), die vor allem eine kostendeckende Gestaltung von Verwaltungsgebühren vorschreibt. Die in den Sondernutzungskosten enthaltene

Gebühr für Verwaltungsaufwand der Genehmigungserteilung ist auf kostendeckende Kalkulation hin zu überprüfen.

B - Lösung

Angesichts der Vielzahl der Änderungen soll die Sondernutzungskostenordnung entsprechend des Entwurfs in der Anlage 1 neu gefasst werden.

Insbesondere sind die Kostensätze anzupassen. Dabei gilt der Maßstab, dass die Sondernutzungskosten das mögliche Ausmaß einer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und den wirtschaftlichen Nutzen der Sondernutzung in ein angemessenes Verhältnis setzen sollen. Bei Tatbeständen, die bereits an den Grundstückswert anknüpfen bzw. auf den jeweils erzielten Umsatz abstellen, ist eine Anpassung nicht erforderlich, da diese Kosten stets den aktuellen wirtschaftlichen Nutzen berücksichtigen.

Bei festen Kostentatbeständen (z.B. Infostände, Stellschilder), die nicht an entsprechende unmittelbar wertbildende Faktoren anknüpfen, stellt sich das Problem, dass für die Bewertung der Beeinträchtigung keine konkreten Bewertungsmaßstäbe vorhanden sind. Die Rechtsprechung fordert deshalb, dass die einzelnen Tarifstellen - sofern sie inhaltlich vergleichbar sind - zueinander in einem abgestimmten Verhältnis stehen und die Kostenansätze keine unverhältnismäßige Belastung darstellen. Für die Bemessung der bisherigen Kostenansätze im Gebührenverzeichnis wurden die vor Einführung der Sondernutzungsgebührenordnung privatrechtlich ausgehandelten üblichen Entgelte zugrunde gelegt. Die bisherigen Kostensätze sind also Ausdruck ursprünglich marktgerechter und verhältnismäßiger Preise. Um die Kostenhöhe der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen, ist insbesondere auf die allgemeine Preissteigerungsrate abzustellen. Ergänzend wurden auch die Sondernutzungsgebühren aus Oldenburg, Hamburg, Hannover und Laatzen vergleichend herangezogen. Um der wirtschaftlichen Entwicklung angepasste Kosten zu erreichen, wurden die im Jahr 1992 festgesetzten Kosten um rund 50 Prozent erhöht.

Bisher bestehende Kostenrahmen wurden – soweit möglich – aufgelöst und einer nach Größe und Lage der jeweiligen Fläche innerhalb unterschiedlicher Zonen und der Dauer der Sondernutzung differenzierenden Staffelung von pauschalisierten Einzelentgelten zugeführt. Die neue Regelungssystematik führt zu gerechteren Tarifen, weil damit eine stärkere Orientierung sowohl an unterschiedliche Grundstückswerte als auch an der konkreten Nutzungsdauer verbunden ist. Zugleich wird eine vereinfachte Handhabung der Kostenordnung für die Verwaltung ermöglicht. Die Befreiungsmöglichkeiten in § 3 wurden unverändert beibehalten. Die §§ 6 und 7 BremGebBeitrG, die nur für Verwaltungsgebühren und nicht – wie hier – für Benutzungsgebühren gelten, stehen dem nicht entgegen.

Die nunmehr festgesetzten Kostenansätze decken den mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Verwaltungsaufwand kostendeckend ab. Bei den Kostentatbeständen, die den pauschalisierten Verwaltungsaufwand unterschreiten, wurde eine entsprechende Mindestgebühr eingeführt. Der Text wurde an einigen Stellen redaktionell überarbeitet und das Entgeltverzeichnis neu nummeriert und gestaltet. Alle Beträge, mit geringen Ausnahmen, sind kaufmännisch auf volle Euro auf- oder abgerundet.

Die Änderungen sind in der als Anlage 2 beigefügten Synopse dargestellt.

C - Alternativen

Keine.

D - Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Gender-Prüfung

Durch die vorgesehene Anpassung der Kosten ist von Einnahmeverbesserungen auszugehen, die in ihrer endgültigen Höhe aber nicht abgeschätzt werden können. Bei Kostentatbeständen, die an den Verkehrswert eines Grundstücks oder den Umsatz der Veranstaltung anknüpfen, bestand keine Veranlassung für eine Kostenerhöhung, da diese Tatbestände wegen ihrer Anknüpfung an variable Kostenfaktoren den wirtschaftlichen Wert der Sondernutzung bereits hinreichend abbilden. Lediglich die Kostentatbestände mit festen Gebührensätzen, die nicht an einen Umsatz oder Verkehrswerte von Grundstücken anknüpfen, sind im Schnitt um 50 Prozent erhöht worden. Aus Sondernutzungsgebühren werden bei dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr jährlich ca. 160.000 Euro und beim Amt für Straßen und Verkehr jährlich ca. 120.000 Euro vereinnahmt, beim Senator für Inneres jährlich ca. 200.000 Euro. Welchen Anteil die einzelnen Kostentatbestände an den Gesamteinnahmen aus den Sondernutzungen haben, kann aber nicht festgestellt werden.

Die Änderung der Sondernutzungskostenordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

E - Beteiligung/Abstimmung

Der Entwurf der Sondernutzungskostenordnung ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Finanzen und dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

F – Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G - Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 13.03.2018 den Entwurf der Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen (Sondernutzungskostenordnung) sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung in der Aprilsitzung.

Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom ... (Datum setzt die Senatskanzlei ein)

Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft die Senatsvorlage zur Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung in der Aprilsitzung.

Durch den vorgelegten Entwurf werden die Kostentatbestände und Kostensätze der Sondernutzungsgebührenordnung an die allgemeine Preisentwicklung angepasst und bestehende Gebührenrahmen soweit möglich aufgelöst und einer gerechteren nach Art und Ausmaß der jeweiligen Sondernutzung differenzierenden Gebührengestaltung zugeführt. Ferner waren die Befreiungstatbestände an die neuen Regelungen des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes anzupassen.

Anlagen

Anlage 1: Entwurf der Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen (Sondernutzungskostenordnung)

Anlage 2: Begründung des Ortsgesetzentwurfs

Entwurf

Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen (Sondernutzungskostenordnung)

Vom...

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft gemäß § 3 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem. GBl. S. 279 -203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

**§ 1
Kostenpflicht**

(1) Für Sondernutzungen nach § 18 des Bremischen Landesstraßengesetzes werden Benutzungsgebühren von den jeweils zuständigen Behörden nach dem Kostenverzeichnis der Anlage erhoben. Dies gilt auch, wenn die Gestattung der Sondernutzung nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt; wird in diesen Fällen eine Verwaltungsgebühr erhoben, so ist die Benutzungsgebühr um ihren Verwaltungsanteile (§ 12 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes) zu ermäßigen.

(2) Die Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung der Straßen im Sinne des § 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes über den Gemeingebrauch hinaus erhoben. Sie stehen dem Träger der Straßenbaulast zu. Sie sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung bemessen werden und daneben auch Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch berücksichtigen.

(3) Erfolgt eine unerlaubte Sondernutzung, die genehmigungsfähig gewesen wäre, finden die Absätze 1 und 2 Anwendung. Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand wird neben den Gebühren und Entgelten nach Satz 1 eine Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben.

**§ 2
Erstattungen**

Wird eine entgeltspflichtige Sondernutzung nach Beginn vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Minderung des Entgelts. Wird auf die Sondernutzung verzichtet, bevor sie begonnen hat, so wird zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes eine Gebühr von 30 Euro erhoben. Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der beabsichtigten Sondernutzung entstanden sind, bleibt unberührt.

**§ 3
Kostenfreiheit**

(1) Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen und mit denen in der Regel ein wirtschaftlicher Nutzen nicht erzielt wird, sind gebührenfrei.

(2) Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor bei

1. Sondernutzungen von Behörden des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen,
2. Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient,
3. Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder kulturellen vom Senator für Kultur geförderten Zwecken dienen,
4. Sondernutzungen, die ausschließlich dem Erhalt und der Pflege der Straßen, Wege und Plätze dienen.

(3) Den Nachweis hat jeweils die Person, die den Antrag stellt, zu erbringen.

§ 4 Auslagen

Kosten, die dem Träger der Straßenbaulast aufgrund der Sondernutzung entstehen und die nicht privatrechtlich entgolten werden, werden als Auslagen erhoben. § 11 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes bleibt unberührt.

§ 4a Übergangsvorschrift

Sondernutzungen, für die bis zum Ablauf des (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes) neben einer Erlaubnis oder Genehmigung ein Vertrag über die Zahlung des Entgeltes abgeschlossen ist, können bis zur Beendigung des Vertrages fortgeführt werden.

§ 5 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen vom 27. Juni 1990 (Brem.GBl. S. 156 – 2182-b-1), die zuletzt durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 192) geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen, den ...

Der Senat

„Kostenverzeichnis**Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 1**

Nummer	Kostentatbestand	Entgelt in Euro
1	Für Sondernutzungen, für die in diesem Kostenverzeichnis keine besonderen Kosten bestimmt sind; die Kosten für solche sonstigen Sondernutzungen sind soweit möglich in Anlehnung an artverwandte Positionen zu erheben.	30,00 bis 1500,00
2	Sondernutzungen ohne oder mit geringem wirtschaftlichen Nutzungswert wie Infostände auf zugewiesenen Flächen oder mobil, Straßenfeste, Stellschilder, Platzkonzerte und Straßenkunst, Pflanzkübel und Weihnachtsbäume	15,00 bis 500,00
	Infostände auf zugewiesenen Flächen oder mobil (Berechnung nach Zeiträumen. Nicht mehrere Tage in einem Antrag) Dauer/Fläche:	
	bis 1 Tag bis 4m ²	16,00
	bis 3 Tage bis 4m ²	23,00
	bis 7 Tage bis 4m ²	31,00
	bis 30 Tage bis 4m ²	78,00
	mehr als 30 Tage bis 4m ²	117,00
	bis 1 Tag über 4m ²	23,00
	bis 3 Tage über 4m ²	31,00
	bis 7 Tage über 4m ²	39,00
	bis 30 Tage über 4m ²	93,00
	mehr als 30 Tage über 4m ²	140,00
	Straßenfeste pro Tag; ausgenommen Freiluftpartys im Sinne des Ortsgesetzes über nichtkommerzielle spontane Freiluftpartys	
	bis 1 000m ²	78,00
	über 1 000m ²	156,00
	Stellschilder , bis 100 Stellschilder	
	bis 1 Tag bis DIN A3	16,00
	bis 3 Tage bis DIN A3	20,00
	bis 7 Tage bis DIN A3	23,00
	bis 30 Tage bis DIN A3	31,00
	mehr als 30 Tage bis DIN A3	39,00
	bis 1 Tag bis DIN A0	16,00
	bis 3 Tage bis DIN A0	23,00
	bis 7 Tage bis DIN A0	31,00
	bis 30 Tage bis DIN A0	47,00
	mehr als 30 Tage bis DIN A0	61,00
	bis 1 Tag je Großflächenplakat	23,00
	bis 3 Tage je Großflächenplakat	31,00
	bis 7 Tage je Großflächenplakat	39,00
	bis 30 Tage je Großflächenplakat	62,00
	mehr als 30 je Großflächenplakat	93,00
	Anmerkungen zu Stellschildern Bei mehr als 100 Stellschildern ist pro zusätzlichem Schild eine zusätzliche Gebühr zu berechnen in Höhe von	0,25
	Platzkonzert, Straßenkunst	39,00
	Pflanzkübel und Weihnachtsbäume Berechnung je angefangene Woche wie folgt:	
	Pflanzkübel/-beete (Weihnachtsbäume) bis 4 m ²	2,50
	Pflanzkübel/-beete bis 25 m ²	7,00
	Pflanzkübel/-beete über 25 m ²	10,00

Nummer	Kostentatbestand	Entgelt in Euro
	mindestens	15,00
3	Sondernutzungen mit nicht geringem wirtschaftlichem Nutzungswert	
300	Zoneneinteilung nach den Ortsteilen nach der Verordnung über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke:	
	Zone I Ortsteile Altstadt, Ostertor, Bahnhofsvorstadt, Steintor und Vege-sack. Für den Ortsteil Vege-sack gilt diese Einteilung nur, soweit die Fußgängerzone genutzt wird	
	Zone II alle anderen Ortsteile	
301	In den Zonen werden die Standorte wie folgt unterteilt:	
	A Mittelpunktlage. Bei einer Mittelpunktlage ist der Standort gut sichtbar und erreichbar. Er befindet sich in einem zentralen Bereich des Ortsteils oder in einer Lauf-lage aufgrund in der Nähe befindlicher Anziehungspunkte für Passan-ten, wie Haltestellen, Sehenswürdigkeiten, bekannte Geschäfte, Gaststätten.	
	B Alle anderen Standorte	
302	Materiallagerstellen, wie Bauzäune, Baubuden und –container, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterial und Abstellen von Bau-fahrzeugen	
	Mindestens,	30,00
	sonst Berechnung je angefangenem m ² / je angefangene Woche n der jeweiligen Zone	
	I A	0,80
	I B	0,60
	II A	0,50
	II B	0,30
303	Abstellen von Behältnissen für Bauschutt und sonstige Abfälle	
303.00	Einzel-erlaubnis, je Behältnis/je angefangene Woche	30,00
303.01	Jahreserlaubnis für Unternehmen, je angefangene 10 zum Einsatz vorgehaltene Behältnisse	200,00
304	Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten und Zubehör zur Bewirtung in Ver-bindung mit Gaststätten	
304.00	Bei Veranstaltungen gilt Nummer 308	
304.01	Grundbetrag je Erlaubnis zuzüglich je angefangenem m ² der genutzten Fläche (Außenmaß) je Kalenderjahr in der jeweiligen Zone	390,00
	IA	23,00
	IB	19,00
	IIA	19,00
	IIB	15,00
	Bei Beginn der Nutzung ab 1. Juli des Jahres reduziert sich die Gebühr auf die Hälfte	
304.02	Errichtung von baulichen Anlagen wie Servicepavillons, Tresenanlagen in Ver-	Gebühr zu

	bindung mit einer Freisitzfläche.		Ziffer 304 zuzüglich 20 Prozent
305	Blumen- und Kranzverkauf am Volkstrauer- oder Totensonntag sowie je einen Tag vorher, je Standplatz für 4 Tage		
	bis 20 m ²		125,00
	über 20 m ²		156,00
	Kürzere Nutzungen werden anteilig pro Tag berechnet, mindestens		45,00
306	Warenverkauf oder Dienstleistungen aus mobilen Einrichtungen Verkaufsfläche je Jahr		
	1 Bezirk		
	bis 1 m ²		62,00
	über 1 m ² bis 4 m ²		195,00
	über 4 m ²		389,00
	2 Bezirke		
	bis 1 m ²		117,00
	über 1 m ² bis 4 m ²		389,00
	über 4 m ²		778,00
	3 Bezirke		
	bis 1 m ²		175,00
	über 1 m ² bis 4 m ²		584,00
	über 4 m ²		1167,00
	4 Bezirke		
	bis 1 m ²		234,00
	über 1 m ² bis 4 m ²		778,00
	über 4 m ²		1556,00
307	Warenverkauf oder Dienstleistungen auf zugewiesenen Standplätzen je angefangene Woche in der jeweiligen Zone		
	I A		
	bis 4 m ²		113,00
	über 4 m ² bis 10 m ²		140,00
	über 10 m ² bis 20 m ²		191,00
	über 20 m ²		246,00
	I B		
	bis 4 m ²		94,00
	über 4 m ² bis 10 m ²		117,00
	über 10 m ² bis 20 m ²		175,00
	über 20 m ²		205,00
	II A		
	bis 4 m ²		59,00
	über 4 m ² bis 10 m ²		78,00
	über 10 m ² bis 20 m ²		117,00
	über 20 m ²		175,00
	II B		
	bis 4 m ²		47,00
	über 4 m ² bis 10 m ²		62,00
	über 10 m ² bis 20 m ²		94,00
	über 20 m ²		140,00
308	Veranstaltungen mit überwiegend oder ausschließlich kommerziellem Charakter wie Märkte, Volksfeste, Sportveranstaltungen, Straßen- oder Stadtteillfeste.		
	Von Bruttoeinnahmen des Veranstalters aus Standgeldern, sonstigen Bei-		12 Prozent

trägen der Standbetreiber, Sponsorengeldern und Eintrittsgeldern jedoch mindestens 100 Euro, höchstens 50 000 Euro

309	Vorbauten, die wesentlicher Bestandteil des Gebäudes sind	
	Je Quadratmeter bis zu eingeschossigem Vorbau einmalig 20 Prozent bei privater und 25 Prozent bei gewerblicher Nutzung vom Verkehrswert des angrenzenden Grundstücks. Für jedes weitere Vorbaugeschoss erhöht sich der Prozentsatz um einen Prozentpunkt. Die Mindestgebühr beträgt 23,00 Euro je Quadratmeter Vorbaufäche bei privater Nutzung und 31,00 Euro bei gewerblicher Nutzung.	
309.00	Anmerkung Für Vordächer, Fahnen und Wimpel, sowie für vorgehängte Fassaden werden Benutzungsgebühren nicht erhoben.	
310	Werbeanlagen und Automaten an angrenzenden Gebäuden oder Grundstücksecken	
310.00	Anmerkung zu den Nummern 311.01 und 311.02: Werbeanlagen von gewerblichen Anbietern und Vertragspartnern sind vom Entgelt befreit, sofern die Nutzung unter einen jeweils geltenden Gestattungsvertrag mit der Stadtgemeinde Bremen fällt.	
310.01	Großflächentafeln je Tafel jährlich in der jeweiligen Zone	
	I A	200,00
	I B	175,00
	II A	145,00
	II B	110,00
310.02	Werbeträger, Hinweisschilder, Auslagen und Schaukästen je Einheit jährlich in der jeweiligen Zone	
	I A	115,00
	I B	90,00
	II A	65,00
	II B	50,00
310.03	Warenautomaten je Automat jährlich in der jeweiligen Zone	
	I A	300,00
	I B	250,00
	II A	100,00
	II B	75,00
311	Freistehende bauliche Anlagen	
311.00	Verkaufsstände je Stand, je angefangenem m ² /monatlich in der jeweiligen Zone	
	I A	117,00
	I B	58,00
	II A	30,00
	II B	12,00
311.01	Werbetafeln und Säulen, Vitrienen je Einheit je angefangenem m ² Werbefläche/monatlich,	
	I A	58,00
	I B	30,00

Begründung

A. Allgemeines:

Angesichts der Vielzahl der aus rechtlichen, systematischen und redaktionellen Gründen notwendigen Änderungen soll auf eine Änderung der Sondernutzungskostenordnung zugunsten einer Neufassung verzichtet werden.

Sondernutzungskosten sind die Gegenleistung dafür, dass die Benutzung einer öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus erlaubt ist und damit gleichzeitig eine Beeinträchtigung der gemeingebrauchlichen Nutzungsmöglichkeiten in Kauf genommen wird. Nach § 18 Absatz 10 BremLStrG soll bei der Bemessung der Ausgleichs der wirtschaftliche Wert der Sondernutzung berücksichtigt werden. Sondernutzungskosten sollen das mögliche Ausmaß einer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und den Nutzen für die die Sondernutzung ausübende Person in ein angemessenes Verhältnis setzen. Hierfür wurde der bestehende Kostentarif überarbeitet. Bisher bestehende Kostenrahmen wurde – soweit möglich – aufgelöst und einer nach Umfang der in Anspruch genommenen Fläche, der Lage der Fläche innerhalb unterschiedlicher Zonen und der Dauer der Sondernutzung differenzierenden Staffelung von pauschalierten Einzelkostentatbeständen zugeführt. Hinsichtlich der Höhe der neuen Einzelkostentatbestände ist so verfahren worden, dass die bisher zur Umsetzung des bestehenden Kostenrahmens in der Praxis angewandten - nach Art und Umfang der Sondernutzung differenzierten - Kostenstaffelungen im Gesetz festgeschrieben wurden. Dabei diente die bisherige interne Handlungsanweisung, die im Falle von Kostenrahmen für eine praktische Umsetzung des Rahmens Unterkategorien vorsah, als Grundlage für die Einzelbeträge.

Die neue Regelungssystematik führt zu gerechteren Tarifen, weil damit eine stärkere Orientierung an der konkreten Nutzungsdauer verbunden ist.

In der bisherigen Sondernutzungskostenordnung wurden erstmals einheitliche Kostentatbestände für alle Arten der Sondernutzungen kodifiziert. Vor Inkrafttreten der Sondernutzungskostenordnung wurden für Sondernutzungen auf Grundlage privatrechtlich auszuhandelnder Verträge Entgelte, mit denen insbesondere wirtschaftliche Nutzungswerte ausgeglichen wurden, ausgehandelt. Die seinerzeit üblichen bzw. durchschnittlich ausgehandelten Entgelte bildeten die Grundlage für die festgeschriebenen Kostenansätze der einzelnen Kostentatbestände. Dabei war für den wirtschaftlichen Wert der jeweiligen Sondernutzung u.a. auch der Wert der in Anspruch genommenen Grundstücksfläche wertbildender Faktor. Seit Inkrafttreten der Sondernutzungskostenordnung haben sich die Verbraucherpreise um rund 50 Prozent und auch die Grundstückspreise erheblich erhöht. Für die Festlegung der neuen Kostensätze wurden auch die Sondernutzungskosten aus Oldenburg, Hamburg, Hannover und Laatzen vergleichend herangezogen. Um der wirtschaftlichen Entwicklung angepasste Kosten zu erreichen, wurden die im Jahr 1992 festgesetzten Kosten um rund 50 Prozent erhöht.

Nach Artikel 13 der EU-Dienstleistungsrichtlinie sind im Kostenrecht Kosten, die den wirtschaftlichen Wert einer Verwaltungshandlung berücksichtigen, nicht mehr zulässig. Als Kosten für eine Verwaltungshandlung im von der Dienstleistungsrichtlinie erfassten Bereich darf nur noch der bloße Verwaltungsaufwand für die Amtshandlung (hier: Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen) zugrunde gelegt werden. Im Zuge der Änderung des Ortsgesetzes soll diese Anpassung jetzt mit vorgenommen werden. Die nunmehr festgesetzten Kostenansätze decken den mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Verwaltungsaufwand kostendeckend ab.

Die bisherigen §§ 1-7 des Ortsgesetzes werden durch §§ 1-4 ersetzt. § 2 regelt die Erstattungen, ehemals § 4. Neu ist die Regelung, dass, wenn auf eine Sondernutzung verzichtet

wird, bevor sie begonnen hat, auf die Kosten verzichtet wird. Die Tatbestände der Kostenfreiheit in § 3 sind unverändert übernommen worden.

B. Im Einzelnen

Zu Paragraph 1:

Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.

Der neu eingeführte Absatz 3 dient der Klarstellung. Sondernutzungen, die auf vertraglicher Vereinbarung beruhen, können bis zur Kündigung oder Beendigung des Vertrages fortgeführt werden.

Absatz 4 regelt, dass auch für Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis beantragt wurde und die durchgeführt wurden, nachträglich Kosten und Entgelte erhoben werden können. Ferner soll mit den neu eingeführten Kosten in Höhe von 30,00 Euro der Mehraufwand der Behörde abgegolten werden.

Zu Paragraph 2

§ 2 ersetzt den bisherigen § 4 und regelt die Erstattungen. Neu ist die Regelung, dass, wenn auf eine Sondernutzung verzichtet wird, bevor sie begonnen hat, auf die Kosten verzichtet wird.

Zu Paragraph 3

Die Regelungen zur Kostenfreiheit wurden unverändert übernommen. Die Vorschrift wurde zuletzt durch das Gesetz über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys vom 22.03.2016 (Freiluftpartygesetz) neu gefasst. Mit Gesetz vom 26.09.2017 ist das BremGebBeitrG neu gefasst worden. Dabei wurden in den §§ 6 und 7 Regelungen zu Kostenbefreiungen für Verwaltungsgebühren aufgenommen. Die Vorschriften gelten unmittelbar für Verwaltungskosten, die den Verwaltungsaufwand für eine Amtshandlung abgelten. Bei den Sondernutzungskosten handelt es sich um atypische Kosten, die zwar auch den Verwaltungsaufwand für die Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis abdeckt, im Schwerpunkt handelt es sich aber um Benutzungskosten für die Benutzung der öffentlichen Wege und Plätze. Für Benutzungskosten gelten die §§ 6 und 7 des BremGebBeitrG nicht. Die vorgesehenen Kostenbefreiungen sollen gewährleisten, dass Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht durch Kosten belastet werden.

Zu Paragraph 4

Der frühere § 4 ist jetzt § 3 und wurde redaktionell überarbeitet, jedoch regelungsgleich mit dem alten § 5.

Zu Paragraph 5

§ 5 regelt das Inkrafttreten des Ortsgesetzes. Da die Sondernutzungskostenordnung neu gefasst wurde, muss zugleich die bisher geltende Sondernutzungsgebührenordnung außer Kraft gesetzt werden.

Zur Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Kostenverzeichnis

Da die Kostenordnung für die Sondernutzungen nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen zuletzt mit Wirkung vom 01.01.1993 geändert wurde, ist zu überprüfen, ob die Kostentatbestände noch zeitgemäß bzw. auf Grund der erkannten tatsächlichen Bedarfe noch benötigt werden. Ferner sind neue Kostentatbestände aufzuneh-

men. Gleichzeitig ist das Kostenverzeichnis neu nummeriert, strukturiert und für einzelne Sachverhalte zum Zwecke der einheitlichen Berechnung klar differenziert worden. Ebenfalls sind die Kosten der tatsächlichen Preissteigerung angepasst und kaufmännisch gerundet.

Im gesamten Kostenverzeichnis sind alle Kosten der Kosten- und Preissteigerung angepasst worden.

Zu Nummer 1

Diese Nummer soll als Auffangtatbestand für Sondernutzungen, die nicht näher beschrieben sind, dienen. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz gerecht zu werden, wurde der Hinweis auf den Rückgriff vergleichbarer Kostentatbestände beibehalten. So ist gewährleistet, dass sich die innerhalb des Kostenrahmens zu findenden Kosten an den übrigen Kostentatbeständen orientieren und das Äquivalenzprinzip der Kostentatbestände untereinander gewahrt bleibt. Ein Auffangtatbestand ist erforderlich, da es nicht möglich ist, jede denkbare Sondernutzung zuvor durch Sondernutzungskosten festzulegen.

Zu Nummer 2

Dieses war zuvor die Nummer 1. Es wurden die Wörter „nicht gewerbliche Straßenfeste“ gemäß der Verkündung des Ortsgesetzes über nichtkommerzielle spontane Freiluftpartys (Freiluftpartygesetz) vom 24.05.2016, in Kraft seit 25.05.2016, gestrichen. Diese sind nach dem Freiluftpartygesetz kostenfrei. Ferner ist diese Nummer um neue Kostentatbestände wie Infostände, Pflanzkübel und Weihnachtsbäume ergänzt worden. Weiter sind für die Kostentatbestände einheitliche Tabellen geschaffen worden, die eine klare nachvollziehbare Inrechnungstellung für den/die Antragsteller gewährleisten. Der bisherige Kostenrahmen wurde aufgelöst und einer nach Umfang der in Anspruch genommenen Fläche und der Dauer der Sondernutzung differenzierenden Staffelung von Einzelkostentatbeständen zugeführt. Mit dieser Differenzierung soll insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Sondernutzungskosten das mögliche Ausmaß einer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und den wirtschaftlichen Nutzen bzw. Wert für die die Sondernutzung ausübende Person in ein angemessenes Verhältnis setzen sollen. Hinsichtlich der Höhe der neuen Einzelkostentatbestände ist so verfahren worden, dass die bisher zur Umsetzung des bestehenden Kostenrahmens in der Praxis angewandten - nach Art und Umfang der Sondernutzung differenzierten - Kostenstaffelungen im Gesetz festgeschrieben wurden. Dabei diente die bisherige interne Handlungsanweisung, die im Falle von Kostenrahmen für eine praktische Umsetzung des Rahmens Unterkategorien vorsah, als Grundlage für die Einzelbeträge.

Mit dem Begriff „Sondernutzungen ohne oder mit geringem wirtschaftlichen Nutzungswert“ soll eine klare Abgrenzung zu Nummer 3 ff. gewährleistet werden. Es soll klargestellt werden, dass unter Nummer 2 nur nichtgewerbliche Sondernutzungen fallen. Da dabei aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei solchen nichtgewerblichen Sondernutzungen daneben auch ein geringer wirtschaftlicher Nutzungswert bei dem Betroffenen entstehen kann, erfolgte eine entsprechende Klarstellung.

Zu Nummern 3, 300, 301 und 302

Diese Nummern sind weitestgehend unverändert. Bei Nummer 300 (Zoneneinteilung nach den Ortsteilen nach der Verordnung über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke) wurden die Ortsteile Steintor und Ostertor in die Zone I aufgenommen. Bei Nummer 301 ist auf das Wort „Randlage“ verzichtet worden, da sich aus der Beschreibung „Alle anderen Standorte“ alles ergibt. Ferner ist das Entgelt bei Ziffer 302 entsprechend der Preissteigerung angepasst. Aus Gründen der Klarstellung ist der Begriff „Baustelleneinrichtungen“ durch den Begriff „Materiallagerstellen“ ersetzt worden. Ebenfalls wurde die Worte

„und Verkehr“ gestrichen, damit nicht der Eindruck entsteht, dass der Verkehr von Baufahrzeugen innerhalb der Materiallagerstellen erlaubt ist.

Zu Nummern 303, 303.01 und 303.02

Diese Nummern sind redaktionell angepasst und die Kosten der Nummern 303.00 und 303.01 entsprechend dem wirtschaftlichen Wert, der für eine solche Sondernutzung für den Verleiher/-in oder Bereitsteller/-in erzielt wird, angepasst.

Zu Nummer 304 und 304.00, 304.01 und 304.02

Die frühere Nummer 204.00 wurde übernommen und lautet jetzt 304.00. Die Nummer 204 ist jetzt 304.01 und entsprechend dem wirtschaftlichen Wert, den eine solche Sondernutzung für Gastronomiebetriebe darstellt, angepasst.

Zu Nummer 305

Der Tatbestand musste aufgrund der Streichung des Buß- und Bettages im Jahre 1995 redaktionell angepasst und die Berechnung der Kosten von 6 auf 4 Tage korrigiert werden.

Zu Nummer 306

Auch hier wurden die Rahmenkosten der jeweiligen Verkaufsfläche jeweils für die Verkaufsfläche und die Anzahl der Stadtbezirke, in denen Waren zum Verkauf angeboten werden, differenziert und einheitlich dargestellt. So ist sichergestellt, dass jeder Antragsteller/-in die gleichen Kosten entrichten muss.

Zu Nummer 307

Bei diesem Kostentatbestand wurden nur die Kosten angepasst.

Zu Nummer 308

Der Kostentatbestand ist redaktionell angepasst und statt von Rahmenkosten ist zwecks der Gleichbehandlung ein Prozentsatz sowie Mindestkosten festgelegt.

Zu Nummer 309

Bei diesem Kostentatbestand wurden nur die Kosten angepasst.

Zu Nummer 310

Die Beschreibung der Kostentatbestände ist redaktionell überarbeitet. Die Kosten für die Aufstellung von Großflächentafeln sind jetzt differenziert nach Zone und Lage dargestellt und mit entsprechenden Kosten hinterlegt. Ferner wurde Nummer 310.02 um den Kostentatbestand Auslagen erweitert. Dieser Kostentatbestand ist ebenfalls wie Nummer 310.01 differenziert dargestellt. Die Kosten für die Aufstellung von Warenautomaten wurden nunmehr ebenfalls nach Zonen und Lage differenziert. Die bisherigen Kostenrahmen wurden aufgehoben und auf Durchschnittswerte zurückgeführt.

Zu Nummern: 311.00 – 311.01

Diese Tatbestände sind zum Teil in den neuen Kostentatbeständen mit aufgenommen bzw. sind im Rahmen von Sondernutzungen nicht mehr relevant und konnten daher teilweise gelöscht werden. Die Kostenansätze wurden an die allgemeine Preissteigerungsrate angepasst.

Synopse

**Neufassung der Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen
(Sondernutzungskostenordnung)**

alt		neu	
1	Sondernutzungen ohne Anrechnung eines wirtschaftlichen Nutzungswertes wie z.B. nichtgewerbliche Straßenfeste, Platzkonzerte, Straßenmusik, notwendige Anliegernutzungen wie z.B. Gerüste	1	Für Sondernutzungen, für die in diesem Kostenverzeichnis keine besonderen Kosten bestimmt sind; die Kosten für solche sonstigen Sondernutzungen sind soweit möglich in Anlehnung an artverwandte Positionen zu erheben.
	20,-- bis 600,-- DM		30,00 bis 1500,00
		2	Sondernutzungen ohne oder mit geringem wirtschaftlichen Nutzungswert wie Infostände auf zugewiesenen Flächen oder mobil, Straßenfeste, Stellschilder, Platzkonzerte und Straßenkunst, Pflanzkübel und Weihnachtsbäume
			15,00 bis 500,00
			Infostände auf zugewiesenen Flächen oder mobil (Berechnung nach Zeiträumen. Nicht mehrere Tage in einem Antrag)
			Dauer/Fläche:
			bis 1 Tag bis 4m ² 16,00
			bis 3 Tage bis 4m ² 23,00
			bis 7 Tage bis 4m ² 31,00
			bis 30 Tage bis 4m ² 78,00
			mehr als 30 Tage bis 4m ² 117,00
			bis 1 Tag über 4m ² 23,00
			bis 3 Tage über 4m ² 31,00
			bis 7 Tage über 4m ² 39,00
			bis 30 Tage über 4m ² 93,00
			mehr als 30 Tage über 4m ² 140,00
			Straßenfeste pro Tag; ausgenommen Freiluftpartys im Sinne des Ortsgesetzes über nichtkommerzielle spontane Freiluftpartys
			bis 1 000m ² 78,00
			über 1 000m ² 156,00

alt

neu

Stellschilder , bis 100 Stellschilder	
bis 1 Tag bis DIN A3	16,00
bis 3 Tage bis DIN A3	20,00
bis 7 Tage bis DIN A3	23,00
bis 30 Tage bis DIN A3	31,00
mehr als 30 bis DIN A3	39,00
bis 1 Tag bis DIN A0	16,00
bis 3 Tage bis DIN A0	23,00
bis 7 Tage bis DIN A0	31,00
bis 30 Tage bis DIN A0	47,00
mehr als 30 Tage bis DIN A0	61,00
bis 1 Tag je Großflächenplakat	23,00
bis 3 Tage je Großflächenplakat	31,00
bis 7 Tage je Großflächenplakat	39,00
bis 30 Tage je Großflächenplakat	62,00
mehr als 30 je Großflächenplakat	93,00
Anmerkung zu Stellschildern: Bei mehr als 100 Stellschildern ist pro zusätzlichem Schild eine zusätzliche Gebühr zu berechnen.	0,25
Platzkonzert, Straßenkunst	39,00
Pflanzkübel und Weihnachtsbäume Berechnung je angefangene Woche wie folgt:	
Pflanzkübel/-beete (Weihnachtsbäume) bis 4 m ²	2,50
Pflanzkübel/-beete bis 25 m ²	7,00
Pflanzkübel/-beete über 25 m ²	10,00
mindestens	15,00

alt

neu

2 Sondernutzungen mit Anrechnung eines wirtschaftlichen Nutzungswertes

3 Sondernutzungen mit nicht geringem wirtschaftlichem Nutzungswert

200 Zoneneinteilung nach den Ortsteilen nach der Verordnung über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke vom 23. Februar 1951 (Brem.GBl. S. 23 --2011-b-2) in der jeweils geltenden Fassung:
Zone I Ortsteile Altstadt, Bahnhofsvorstadt und Vegesack. Für den Ortsteil Vegesack gilt diese Einteilung nur, soweit die Fußgängerzone genutzt wird.

300 Zoneneinteilung nach den Ortsteilen nach der Verordnung über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke:

Zone I Ortsteile Altstadt, Ostertor, Bahnhofsvorstadt, Steintor und Vegesack. Für den Ortsteil Vegesack gilt diese Einteilung nur, soweit die Fußgängerzone genutzt wird.

Zone II alle übrigen Ortsteile

Zone II alle anderen Ortsteile

201 Innerhalb der Zonen I und II werden die Standorte wie folgt unterteilt:

301 In den Zonen werden die Standorte wie folgt unterteilt:

A Mittelpunktlage, d.h. der Standort ist gut sichtbar und gut erreichbar. Er befindet sich in einer guten Auflage, bedingt durch in der Nähe befindliche Anziehungspunkte für Passanten (Haltestellen, Sehenswürdigkeiten, bekannte Geschäfte, Gaststätten usw.)

A Mittelpunktlage: Bei einer Mittelpunktlage ist der Standort gut sichtbar und erreichbar. Er befindet sich in einem zentralen Bereich des Ortsteils oder in einer Auflage aufgrund in der Nähe befindlicher Anziehungspunkte für Passanten, wie Haltestellen, Sehenswürdigkeiten, bekannte Geschäfte, Gaststätten.

B Randlage, d.h. alle übrigen Standorte

B Alle anderen Standorte

202 Baustelleneinrichtungen (wie z.B. Bauzäune, Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterial, Abstellen und Verkehr von Baufahrzeugen)

302 Materiallagerstellen, wie . Bauzäune, Baubuden und –container, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterial und Abstellen von Baufahrzeugen

IA IB IIA IIB

Mindestens, 30,00

alt

neu

		304.01	Grundbetrag je Erlaubnis zuzüglich je angefangenem m ² der genutzten Fläche (Außenmaß) je Kalenderjahr in der jeweiligen Zone zuzüglich IA IB IIA IIB	390 23,00 19,00 19,00 15,00
		304.02	Errichtung von baulichen Anlagen wie Servicepavillons, Tresenanlagen in Verbindung mit einer Freisitzfläche.	Gebühr zu Ziffer 304 zuzüglich 20 Prozent
205	Weihnachtsbaumverkaufsstände 2,50 DM je angefangenen m ²			
205.00	Anmerkung: Sofern Weihnachtsbaumverkaufsstände marktrechtlich vergeben werden, wird die Gebühr nach der Jahrmarktgebührenordnung erhoben. Die Marktverwaltung ist von der Zahlung der Gebühr befreit		Ersatzlos gestrichen	
206	Blumen- und Kranzverkauf am Volkstrauer-, Totensonn- und Buß- und Betttag sowie je einen Tag vorher bis 20 m ² 240,-- DM über 20 m ² 300,-- DM je Standplatz für 6 Tage Kürzere Nutzungen anteilig pro Tag, mindestens 80,-- DM	305	Blumen- und Kranzverkauf am Volkstrauer- oder Totensonntag sowie je einen Tag vorher, bis 20 m ² über 20 m ² je Standplatz für 4 Tage Kürzere Nutzungen werden anteilig pro Tag berechnet, mindestens	 125,00 156,00 45,00

207 **alt**
Warenverkauf und Dienstleistungen aus mobilen
Einrichtungen

bis 1 m² 80,-- DM bis 300,-- DM
über 1 m² bis 4 m² 200,-- DM bis 1.000,-- DM
über 4 m² 400,-- DM bis 2.000,-- DM
Verkaufsfläche je Jahr

208 Warenverkauf und Dienstleistungen auf zugewiesenen
Standplätzen

	IA	IB	IIA	IIB
bis 4 m ²	145,-- DM	120,-- DM	75,-- DM	60,-- DM
über 4 m ² bis 10 m ²	180,-- DM	150,-- DM	100,-- DM	80,-- DM
über 10 m ² bis 20 m ²	270,-- DM	225,-- DM	150,-- DM	120,-- DM
über 20 m ²	315,-- DM	263,-- DM	225,-- DM	180,-- DM

je angefangene Woche

306 **neu**
Warenverkauf oder Dienstleistungen aus mobilen
Einrichtungen
Verkaufsfläche je Jahr

1 Bezirk
bis 1 m² 62,00
über 1 m² bis 4 m² 195,00
über 4 m² 389,00

2 Bezirke
bis 1 m² 117,00
über 1 m² bis 4 m² 389,00
über 4 m² 778,00

3 Bezirke
bis 1 m² 175,00
über 1 m² bis 4 m² 584,00
über 4 m² 1167,00

4 Bezirke
bis 1 m² 234,00
über 1 m² bis 4 m² 778,00
über 4 m² 1556,00

307 Warenverkauf oder Dienstleistungen auf zugewiesenen
Standplätzen je angefangene Woche in der
jeweiligen Zone

I A bis 4 m² 113,00
über 4 m² bis 10 m² 140,00
über 10 m² bis 20 m² 191,00
über 20 m² 246,00

alt

neu

		I B	bis 4 m ²	94,00
			über 4 m ² bis 10 m ²	117,00
			über 10 m ² bis 20 m ²	175,00
			über 20 m ²	205,00
		II A	bis 4 m ²	59,00
			über 4 m ² bis 10 m ²	78,00
			über 10 m ² bis 20 m ²	117,00
			über 20 m ²	175,00
		II B	bis 4 m ²	47,00
			über 4 m ² bis 10 m ²	62,00
			über 10 m ² bis 20 m ²	94,00
			über 20 m ²	140,00
209	Durchführung von Märkten, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen; Straßen- oder Stadtteilfeste mit überwiegend wirtschaftlichem Interesse 100,-- bis 100.000,-- DM je Veranstaltung	308	Veranstaltungen mit überwiegend oder ausschließlich kommerziellem Charakter wie Märkte, Volksfeste, Sportveranstaltungen, Straßen- oder Stadtteilfeste. Von den Bruttoeinnahmen des Veranstalters aus Standgeldern, sonstigen Beiträgen der Standbetreiber, Sponsorengeldern und Eintrittsgeldern, jedoch mindestens 100 Euro, höchstens 50 000 Euro	12 Prozent
209.00	Anmerkung: Eigenveranstaltungen der Stadtgemeinde sind von der Gebührenerhebung befreit			
210	Bauteile an und in öffentlichen Verkehrsflächen	309	Vorbauten, die wesentlicher Bestandteil des Gebäudes sind.	

alt

210.00 Vorbauten, die wesentlicher Bestandteil des Bauwerkes sind

Je Quadratmeter bis zu eingeschossigem Vorbau einmalig 20 % bei privater und 25 % bei gewerblicher Nutzung vom Verkehrswert des angrenzenden Grundstücks. Für jedes weitere Vorbaugeschoß erhöht sich der Prozentsatz um einen Prozentpunkt. Die Mindestgebühr beträgt 30,-- DM je Quadratmeter Vorbaufäche bei privater Nutzung und 40,-- DM bei gewerblicher Nutzung. Der der Gebührenberechnung zugrunde zu legende Verkehrswert wird bis 999,-- DM auf volle Hundert, bis 2.999,-- DM auf volle Fünfhundert, bis 9.999,-- DM auf volle Tausend und ab 10.000,-- DM auf volle Fünftausend abgerundet.

210.01 Anmerkung
Für Vordächer, die nach § 7 Abs. 3, sowie für bewegliche Sonnenschutzdächer einschließlich der Seitenteile, die nach § 7 Abs. 7 der Baudurchführungsverordnung vom 31. März 1983 (Brem.GBl. S. 117 -- 2130-d-3) zugelassen sind, werden Benut-

neu

Je Quadratmeter bis zu eingeschossigem Vorbau einmalig 20 Prozent bei privater und 25 Prozent bei gewerblicher Nutzung vom Verkehrswert des angrenzenden Grundstücks. Für jedes weitere Vorbaugeschoß erhöht sich der Prozentsatz um einen Prozentpunkt. Die Mindestgebühr beträgt 23,00 Euro je Quadratmeter Vorbaufäche bei privater Nutzung und 31,00 Euro bei gewerblicher Nutzung.

309.00 Anmerkung
Für Vordächer, Fahnen und Wimpel, sowie für vorgehängte Fassaden werden Benutzungsgebühren nicht erhoben.

alt

zungsgebühren nicht erhoben. Das gleiche gilt für Fahnen und Wimpel, sofern die in § 7 Abs. 7 der Baudurchführungsverordnung angegebenen Abstände eingehalten werden, sowie für vorgehängte Fassaden.

neu

211	Werbeanlagen und Automaten an/auf angrenzenden Gebäuden/ Grundstücken	310	Werbeanlagen und Automaten an angrenzenden Gebäuden oder Grundstücksecken	
211.00	Anmerkung zu den Nummern 211.01 und 211.02: Werbeanlagen der Deutschen Städtereklame GmbH sind von Benutzungsgebühren befreit, wenn sie unter den Vertrag vom 17. August 1982 in der jeweils geltenden Fassung fallen	310.00	Anmerkung zu den Nummern 311.01 und 311.02: Werbeanlagen von gewerblichen Anbietern und Vertragspartnern sind vom Entgelt befreit, sofern die Nutzung unter einen jeweils geltenden Gestattungsvertrag mit der Stadtgemeinde Bremen fällt.	
211.01	Großflächentafeln 300,-- DM je Tafel jährlich	310.01	Großflächentafeln je Tafel jährlich in der jeweiligen Zone	
		I A		200,00
		I B		175,00
		II A		145,00
		II B		110,00
211.02	Werbeträger und Hinweisschilder; Schaukästen 30,-- bis 200,-- DM pro Jahr	310.02	Werbeträger, Hinweisschilder, Auslagen und Schaukästen je Einheit jährlich in der jeweiligen Zone	
		I A		115,00
		I B		90,00
		II A		65,00
		II B		50,00
211.02.	Anmerkung: Sofern die Unterkante über 2,20 m bei Gehwegen liegt oder sie nicht mehr als 10 cm in die öffentliche			

alt				neu	
Verkehrsfläche hineinragen, wird keine Benutzungs- gebühr erhoben					
211.03	Warenautomaten			310.03	Warenautomaten
	30,-- bis 500,-- DM pro Jahr				je Automat jährlich in der jeweiligen Zone
				I A	300,00
				I B	250,00
				II A	100,00
				II B	75,00
212	Freistehende bauliche Anlagen			311	Freistehende bauliche Anlagen
212.00	Verkaufsstände			311.00	Verkaufsstände
					je Stand, je angefangenem m ² /monatlich in der jeweiligen Zone
	IA	IB	IIA	IIB	
					I A
					I B
					II A
					II B
	100,-- bis	50,-- bis	25,-- bis	5,-- bis	117,00
	200,-- DM	100,-- DM	50,-- DM	25,-- DM	58,00
	je angefangenen m ² /monatlich				30,00
					12,00
212.01	Werbetafeln und Säulen, Vitrinen			311.01	Werbetafeln und Säulen, Vitrinen
					je Einheit je angefangenem m ² Werbeflä- che/monatlich,
					I A
					I B
					II A
					II B
					58,00
					30,00
					19,00
					6,00

		alt	
IA	IB	IIA	IIB
50,-- bis	25,-- bis	12,-- bis	2,-- bis
100,-- DM	50,-- DM	25,-- DM	13,-- DM

je angefangenen m² Werbefläche/monatlich

neu

212.01. Anmerkung:
00

Ist die Standfläche größer als die Werbefläche, erfolgt die Berechnung nach der Standfläche. Werbeanlagen der Deutschen Städtereklame GmbH sind von Benutzungsgebühren befreit, wenn sie unter den Vertrag vom 17. August 1982 in der jeweils geltenden Fassung fallen.

213 Für sonstige Sondernutzungen sind Kosten in Anlehnung an artverwandte Positionen zu erheben, mindestens jedoch 30,-- DM

213.00 Anmerkung:
Für Unterstände (einschließlich integrierter Werbeträger) für öffentliche Verkehrsmittel, öffentliche Briefkästen und Fernsprechkabellen sowie Anlagen der Stadtwerke Bremen AG werden keine Benutzungsgebühren erhoben.